



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Paul Knoblach, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Weideschlachtung und teilmobile Schlachtung fördern, Hindernisse auf europäischer Ebene abbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für eine praxistaugliche Umsetzung der geplanten Änderung der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 einzusetzen, um die teilmobile Schlachtung (umgangssprachlich „Weideschlachtung“) im Sinne des Tierschutzes und der regionalen Wertschöpfung auch zukünftig zu stärken.

Begründung:

Korrekt ausgeführt ist die teilmobile Schlachtung, durchgeführt im Haltungsbetrieb oder auf der Weide, die schonendste Form der Schlachtung. Tiere können ohne Stress in gewohnter Umgebung und in der Nähe ihrer Artgenossen getötet werden. Darüber hinaus ermöglicht diese Form der Schlachtung den Erzeugerinnen und Erzeugern, Fleisch mit besonderen Qualitätsmerkmalen herzustellen, was eine attraktive Vermarktungsmöglichkeit darstellen kann.

Derzeit plant die EU-Kommission eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, welche die Vorschriften für die Schlachtung im Haltungsbetrieb betrifft. Durch die geplante Änderung soll ein gemeinsamer europäischer Rahmen für die Schlachtung von Nutztieren im Haltungsbetrieb geschaffen werden.

Leider würden einige der Änderungsvorschläge der EU-Kommission jedoch derzeit gut funktionierende Konzepte der teilmobilen Schlachtung bzw. der Weideschlachtung unmöglich machen. Sie wären daher auch für die eigentlich gewünschte Ausweitung dieser Schlachtförm kontraproduktiv. So wird beispielsweise im derzeitigen Entwurf die Anzahl der Tiere pro Schlachtdurchgang auf drei Rinder, sechs Schweine oder drei Einhufer begrenzt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Betäubung innerhalb der mobilen Schlachteinheit stattfindet – der Kugelschuss von Rindern auf der Weide wäre also nicht mehr möglich. Auch die Forderung, der amtliche Tierarzt bzw. die amtliche Tierärztin, welche die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, müsse zum Zeitpunkt der Schlachtung ebenfalls anwesend sein, verkompliziert die teilmobile Schlachtung deutlich im Vergleich zu den derzeit geltenden Vorschriften.

In Bayern bestehen mittlerweile umfangreiche Erfahrungen mit der Weideschlachtung und der teilmobilen Schlachtung. Viele Landwirtinnen und Landwirte haben gut funktionierende Konzepte entwickelt, welche sowohl hohe Hygienestandards als auch den Tierschutz berücksichtigen. Es ist dringend notwendig, die in Bayern bestehenden Erfahrungen aus der Praxis bei der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 anzubringen.